

Abänderungsantrag

der Abgeordneten Muchitsch, Stöger, Keck, Ing. Vogl, Gabriele Heinisch-Hosek
Kolleginnen und Kollegen

zum Gesetzentwurf im Bericht des Ausschusses für Arbeit und Soziales über die
Regierungsvorlage (25 d.B.): Bundesgesetz, mit dem das Arbeitsmarktpolitik-Fi-
nanzierungsgesetz geändert wird (43 d.B.)

Der Nationalrat wolle in zweiter Lesung beschließen:

Der eingangs bezeichnete Gesetzesantrag wird wie folgt geändert:

1. Ziffer 2 entfällt.
2. Die bisherige Ziffer 3 erhält die Bezeichnung Ziffer 2.

J. Keck *G. Heinisch-Hosek*
Stöger *Ing. Vogl*
V. C.

Begründung

Die Streichung des § 2a Abs. 5 AMPFG, nach der die Einnahmenverluste der Arbeitslosenversicherung durch die (gänzliche bzw. teilweise) Befreiung niedriger und mittlerer Einkommen vom arbeitnehmerseitig zu tragenden Arbeitslosenversicherungsbeitrag durch den Bund zu ersetzen sind, ist absolut abzulehnen.

Mit der vorgeschlagenen Novelle des AMPFG werden nur geringe Erhöhungen der monatlichen Nettoeinkommen im Einkommensbereich zwischen € 1.382,00 und € 1.948,00 brutto und lediglich geringfügige und angesichts der Wirtschaftsentwicklung nicht notwendige konjunkturbelebende Wirkungen erreicht.

Dafür aber werden der Arbeitslosenversicherung insgesamt Einnahmen aus Bundesmitteln in einer Höhe von knapp € 500 Mio. entzogen – € 195 Mio. durch die Ausweitung der Beitragsbefreiungen bzw. -senkungen bis zu einem Bruttomonatseinkommen von € 1.948,00 sowie der durch § 2a Abs. 1 idgF auf rund € 300 Mio. zu beziffernden Einnahmefehl in der Arbeitslosenversicherung.

Dafür fehlt aber eine klare und von ihren Wirkungen her einschätzbare Gegenfinanzierung. In den erläuternden Bemerkungen wird dazu zwar ausgeführt, die Abgänge der Arbeitslosenversicherung seien ohnehin gem. § 1 Abs. 4 AMPFG durch den Bund zu bedecken. Vor dem Hintergrund der von der Bundesregierung in ihrem Regierungsübereinkommen angekündigten und mittlerweile bereits in Teilen bekannt gewordenen Einsparungspolitik ist dieser Hinweis aber wenig geeignet, Befürchtungen zu zerstreuen, dass es in Folge zu deutlichen Kürzungen im Budget für Arbeitsmarktpolitik und damit einhergehender Einschnitte entweder im Leistungsrecht der Arbeitslosenversicherung oder bei den finanziellen Grundlagen für Arbeitsmarktförderungsmaßnahmen inklusive von Aus- und Weiterbildungsangeboten für Arbeitsuchende aber auch Unternehmen kommen wird.

Mit einer Beibehaltung des § 2a Abs. 5 AMPFG wäre wenigstens die Abdeckung des Bundes für die Einnahmefälle für die Arbeitslosenversicherung auf Grund gänzlicher bzw. teilweiser Beitragsbefreiungen außer Streit gestellt.

